

Positionspapier der Stadt Erkelenz zur Leitentscheidung 2023

Die Leitentscheidung 2023 soll mit ihren Inhalten ergänzend zur bestehenden Leitentscheidung aus dem Jahr 2021 gelten. Die Forderungen der Stellungnahme der Stadt Erkelenz aus dem Prozess der Leitentscheidung 2021 bleiben bestehen und werden durch nachfolgende Positionen inhaltlich ergänzt.

Die Stadt Erkelenz erwartet, dass die Bergbautreibende und ihre Rechtsnachfolger*innen nicht aus der Pflicht entlassen werden, sich um Berg- und Langzeitschäden sowie Ewigkeitslasten zu kümmern, ohne entsprechende Kompensation anzubieten und umzusetzen. Hierzu ist ein regelmäßiges finanzielles Monitoring erforderlich.

Die Belange der Sozialverträglichkeit für die Bewohner*innen des Umsiedlungsstandortes und der fünf bergbaulich nicht in Anspruch genommenen Dörfer sollen gesondert in einer Vereinbarung mit dem Land NRW und der Bergbautreibenden unter Beteiligung der Betroffenen und der Kommune festgehalten werden.

1. Der Tagebau wird weiterhin abgelehnt.

Die energiepolitische Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II wird seitens der Stadt Erkelenz seit den 1980er Jahren bezweifelt. Der Abbau von Braunkohle sowie bergbaubedingte Enteignungen auf dem Erkelenzer Stadtgebiet werden abgelehnt. Die Stadt Erkelenz erwartet, dass die Energiewende durch die Landesregierung so unterstützt wird, dass der Tagebau faktisch spätestens 2030 beendet werden kann, ohne die für die Versorgungsreserven vorgesehenen Flächen und damit auch die darunterliegenden Kies- und Lößmassen in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Abraumverschiebung aus Garzweiler II in den Tagebau Hambach darf weder zu Lasten der Rekultivierung in Garzweiler II gehen noch dazu führen, dass letztlich ausschließlich zur Gewinnung von Abraum Flächen in Anspruch genommen wird.

Dass die Dörfer Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie die drei Feldhöfe erhalten bleiben, wird begrüßt.

2. Planungssicherheit für die weitere Entwicklung wird gefordert.

Die genauen Parameter des Tagebaus (Abstand zu Ortsgrenzen und Feldhöfen, genaue Tagebauführung, Zwischennutzungen, Rekultivierung, See) sind verbindlich, auch planerisch, festzulegen. Dabei sind die Ortsgrenzen der Tagebauranddörfer, von denen sich die Abstandsflächen bemessen, verbindlich zu bestimmen.

Planungssicherheit und -recht muss auf allen Planungsebenen schnellstmöglich geschaffen werden. Die Stadt Erkelenz erwartet daher, dass die nicht mehr in Anspruch genommen Flächen des Erkelenzer Stadtgebietes umgehend aus dem Bergrecht entlassen werden. Die Planungen der Tagebauumfeldinitiativen sind in übergeordneten Planungen zu berücksichtigen.

Eine räumliche Ausdehnung des Gültigkeitsbereichs des Hauptbetriebsplans darf nur dann erfolgen, wenn eine Entscheidung für die Inanspruchnahme der "Sicherheitsbereitschaft 3.0" (bzw. Kohlereserve 2030-2033) getroffen worden ist.

Ohne Entscheidung für die Inanspruchnahme einer "Sicherheitsbereitschaft 3.0" (bzw. Kohlereserve) darf eine Ausdehnung des Hauptbetriebsplans allenfalls zeitlich erfolgen, aber nur innerhalb des räumlichen Gültigkeitsbereichs des aktuell genehmigten Hauptbetriebsplans 2023-2025.

3. Ein verbindlicher Endzeitpunkt für die Umsiedlung wird gefordert.

Es ist notwendig, dass der Endzeitpunkt der Umsiedlung verbindlich auf das Jahr 2028 festgelegt und der Umgang mit der im Eckpunktepapier vom 04.10.2022 genannten Rückkaufoption für ehemalige Eigentümer*innen definiert wird. Die Landesregierung erarbeitet deshalb umgehend und in Zusammenarbeit mit der Stadt Erkelenz und dem bergbautreibenden Unternehmen eine Rückgabevereinbarung. Für Umsiedlungswillige ist die Umsiedlung zu den bisherigen Konditionen abzuschließen. Alle Prozesse sind sozialverträglich abzuwickeln.

4. Eine gleichbleibend hohe Lebensqualität wird gefordert.

Es soll einen partizipativen Prozess zur Neugestaltung der Dörfer des dritten Umsiedlungsabschnitts und des umgebenden Landschaftsraumes geben. Die vollständige Herstellung der Tagebaufolgelandschaft und die Umsetzung einer Gesamtstrategie für den dritten Umsiedlungsabschnitt auf dem Erkelenzer Stadtgebiet wird noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Das Land NRW wird aufgefordert, die Stadt Erkelenz bei dieser Entwicklung in finanzieller Hinsicht zu unterstützen, um tragfähige kurz- und langfristige Konzepte für das Stadtgebiet entwickeln und umsetzen zu können und eine hohe Lebensqualität zu gewährleisten.

5. Angemessener Immissionsschutz wird auch über das Ende des Tagebaus hinaus gefordert.

Der Umgang mit Immissionsschutzanlagen muss an die Tagebauplanung angepasst werden. Der bestmögliche Schutz vor tagebaubedingten Immissionen muss für alle Bewohner*innen gewährleistet werden. Bestehende, nicht mehr notwendige Immissionsschutzanlagen müssen umgehend zurückgebaut werden.

6. Eine leistungsfähige verkehrliche Infrastruktur wird gefordert.

Die verkehrlichen Ersatzverbindungen müssen der neuen Tagebauplanung angepasst werden, sodass ein leistungsfähiges kommunales und regionales Verkehrsnetz entsteht. Dabei sind alle Erkelenzer Dörfer soweit wie möglich von Durchfahrtsverkehren sowie Lärm- und Staubimmissionen zu schützen.

Für die lokale Mobilität ist ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung einer dauerhaften, funktionsfähigen Wegeverbindung zwischen Holzweiler und Keyenberg zu legen, die ausdrücklich nicht deckungsgleich mit der vorübergehenden Nutzung von Wirtschaftswegen ist.

7. Eine integrierte Seeplanung mit Berücksichtigung des Entwicklungszeitraumes wird gefordert.

Es müssen alle notwendigen technischen und wasserwirtschaftlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um so schnell wie möglich und unter nachhaltigen Gesichtspunkten einen funktionalen See mit Naherholungsfunktion herzustellen und nutzbar zu machen. Die Befüllung des Restsees muss so schnell wie möglich abgeschlossen sein. Ausreichende Entnahmemöglichkeiten von Rheinwasser müssen sichergestellt werden. Während der Befüllungsphase sind Zwischennutzbarmachungen zu ermöglichen.

8. Für die Tagebauanrainerkommunen und die Tagebauumfeldinitiativen wird personelle und finanzielle Unterstützung seitens des Landes NRW gefordert.

Eine personelle und finanzielle Förderung über das Jahr 2030 sowie eine Aufstockung des Gesamtfördervolumens wird gefordert. Es ist ein eigenes räumliches Förderbudget erforderlich, welches sich an den Herausforderungen und Besonderheiten vor Ort orientiert und flexibel und bedarfsgerecht eingesetzt werden kann. Die bereitgestellten Mittel müssen gleichzeitig die Instandsetzung und Erneuerung der Infrastruktur, ortsspezifische und individuell passende Lösungen zur Entwicklung des Raumes und Modellprojekte in Hinblick auf konsequenten Klima- und Ressourcenschutz ermöglichen. Durch den Tagebau verursachte Investitionskosten in die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht zu Lasten der kommunalen Gebührenzahlenden gehen.